

BO Nr. A 261 – 09.01.80

Ordnung der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater

Vorwort

Mit dem Ausbau der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland hat die Zahl der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter beachtlich zugenommen. Aber auch die Zahl der Ratsuchenden wächst ständig. Sie suchen in den Beratungsstellen zunächst und vor allem einen Menschen, der sich ihnen zuwendet, der sie in einer konfliktbeladenen Situation begleitet und auf Grund seiner fachlichen Qualität Hilfe zur Selbsthilfe leistet. Wer im Beratungsdienst tätig ist, muss daher über ein hohes Maß menschlicher wie fachlicher Qualitäten verfügen. Dem gilt auch die Sorge der Träger der Beratungsdienste bei Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter. Geprägt vom katholischen Glauben und dessen Wertvorstellungen sollen sie in Aus- und Fortbildung jene fachliche Kompetenz erlangen, die dieser besondere Heildienst der Kirche heute erfordert. Von daher will die vorliegende „Ordnung der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ verstanden sein. Sie will auf keinen Fall einer Verwissenschaftlichung der Beratungsdienste Vorschub leisten. Vielmehr soll beispielsweise der Arzt, Jurist, Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Theologe, der im Beratungsdienst tätig sein wird, ein zusätzliches Grundlagenwissen in jenen für die Beratungsdienste einschlägigen Disziplinen erhalten, die nicht zum Ausbildungsgang seines Grundberufes gehören. Der Schwerpunkt der Grundlagenausbildung, wie sie die Ausbildungsordnung vorsieht, liegt jedoch auf Theorie und Praxis der Beratung. Nach gründlicher Vorarbeit durch die Fachkommission „Ehe-, Familien- und Lebensberatung“ wurde ein erster Entwurf der Ausbildungsordnung am 3. November 1977 in Würzburg der Delegiertenversammlung vorgelegt. Nach intensiver Diskussion in den Diözesanarbeitsgemeinschaften war es dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft möglich, die Ausbildungsordnung der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz zuzuleiten. Am 30. April 1979 wurde sie in Würzburg vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz mit der Auflage verabschiedet, den theologischen Ausbildungsteil zu überarbeiten. Nachdem dies geschehen war, wurde die „Ordnung der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ am 31. Mai 1979 durch den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft in Kraft gesetzt. Möge die vorliegende Ausbildungsordnung dazu beitragen, jenen Auftrag der Kirche zu verwirklichen, der in der Präambel so beschrieben wird: „Die Kirche hat den Auftrag, sich dem Menschen mit all seinen Hoffnungen, Ängsten und Nöten zuzuwenden. Sie soll sowohl dem einzelnen beistehen als auch zur Gestaltung menschlicher Gemeinschaft beitragen.“

1. Präambel

- 1.1 Die Kirche hat den Auftrag, sich dem Menschen mit all seinen Hoffnungen, Ängsten und Nöten zuzuwenden. Sie will sowohl dem einzelnen beistehen als auch zur Gestaltung menschlicher Gemeinschaft beitragen. Es ist ihr eine besondere Sorge, dass das Leben in Ehe und Familie, dem Raum ursprünglicher Geborgenheit, Liebe und Treue, gelingt, und dass die Menschen ihre Lebenskrisen bewältigen können; beides ist wichtig für das Wohl und das Heil des Menschen. Der christliche Glaube begreift Ehe und Familie als Teil der Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Die katholische Kirche versteht die unbedingte gegenseitige Annahme von Mann und Frau in der Ehe als Zeichen der Hingabe Christi für die Kirche, der bleibenden Verbundenheit Gottes mit dem Menschen. So ist die Ehe eines der Heilszeichen der Kirche (vgl. Eph 5, 31). Daher bietet die Kirche Hilfen verschiedener Art an. Sie ist bestrebt, die nötigen Initiativen zu wecken, dass die Heilzusage, die sie in ihrer Verkündigung vermittelt, auch unter schwierigen persönlichen und sozialen Bedingungen realisiert werden kann. Zu diesen Hilfen und Initiativen zählt die Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Entsprechend hat die Gemeinsame Synode 1975 ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen von kirchlicher Seite in Städten und Kreisen an-

geordnet.¹ Die Beratung in kirchlicher Trägerschaft orientiert sich am Evangelium und an der Lehre der Kirche. So ist sie ein Dienst, der dem Auftrag der Kirche entspricht und offen ist für jeden Hilfesuchenden.

- 1.2 Die Veränderung der individuellen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen hat im persönlichen und im ehelich-familiären Leben einerseits zu einer bewussteren Gestaltung der Beziehungen, andererseits jedoch auch zu tiefgreifender Lebensunsicherheit und zu vielfachen Konflikten im Umgang miteinander geführt. Zunehmend wird deutlich, dass soziale und psychische Fehlentwicklungen Familien bzw. einzelne Familienmitglieder belasten und die Auflösung von Ehen und Familien zur Folge haben. Einsichten und Erfahrungen verschiedener Wissenschaften helfen, Krisen in ihren Bedingungen zu verstehen und mit ihnen konstruktiv umzugehen. Diese Entwicklung macht eine qualifizierte Ausbildung von Beratern und die Errichtung besonderer Beratungsstellen möglich und nötig. Die Beratung hat zur unverzichtbaren Voraussetzung das ständige Bemühen des Beraters um eine fachlich qualifizierte Arbeit aus dem Geist kirchlicher Verantwortung für den ganzen Menschen. Dazu gehören eine entsprechende Ausbildung, Supervision, systematische Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Team. Um dem breiten Spektrum der Aufgaben der Ehe-, Familien- und Lebensberatung gerecht zu werden, arbeiten in den Beratungsstellen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter auf der Basis verschiedener Grundberufe gleichberechtigt miteinander. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung steht im Kontakt mit Fachleuten jener Berufe, die zusätzlich zur Lösung der jeweiligen Schwierigkeiten ihren Beitrag leisten können. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung arbeitet in Verbindung mit anderen Beratungsdiensten im Bereich der psychosozialen Versorgung.
- 1.3 Die unter fachlichen Gesichtspunkten weitgehend psychologische sowie ergänzend medizinische, soziale und juristische Beratung klärt im Dialog mit der Theologie und dem kirchlichen Träger ihre anthropologischen Prämissen und ihre Zielsetzungen. Sie geschieht auf der Grundlage der kirchlichen Lehre vom Menschen und der menschlichen Gemeinschaft, insbesondere der Ehe und Familie. Andererseits tragen die Erfahrungen der Beratung dazu bei, dass Theologie, Seelsorge und kirchliche Bildungsarbeit die vielschichtigen Probleme von Ehepaaren, -partnern, von Familien und von Alleinstehenden deutlicher sehen und als Aufgabe aufgreifen. Ausgehend von ihrer eigenen Arbeit ist die Ehe-, Familien- und Lebensberatung offen für gemeindenahe prophylaktische, betreuende und nachsorgende Bemühungen. Sie fordert geradezu eine familienbezogene Gemeindepastoral. Als ein Dienst unter vielen in der Kirche kann sie dem Ratsuchenden den Zugang zum Gespräch mit dem Seelsorger, zu Gruppen und Einrichtungen der kirchlichen Gemeinde eröffnen.

2. Träger der Ausbildung

- 2.1 Die „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Beratung e. V.“ ist als Vorstand der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger von Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und der Telefonseelsorge“ für die Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater verantwortlich in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Pastoral und mit dem beauftragten regionalen Kursleiter.
- 2.2 Die Träger der Ausbildung verpflichten sich, die Rahmenordnung des „Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung“ vom 26. Mai 1977 anzuwenden und gewährleisten damit, dass die Ausbildung von den in diesem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Verbänden anerkannt wird.

¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss „Christlich gelebte Ehe und Familie“ (14.2.3), offizielle Gesamtausgabe, Herder-Verlag, Freiburg 1976. Zu dem ganzen vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“, u. a. in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, „Kleines Konzilskompendium“, Herderbücherei 270, Freiburg, Basel, Wien 1978.

3. Ausbildungskonzeption

- 3.1 Die Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater baut auf verschiedenen Berufsausbildungen auf und versteht sich als Zusatzausbildung. Familien- und Lebensberatung als kirchlicher Dienst erfordert vom Berater ein grundlegendes Glaubenswissen und zuverlässige Kenntnisse aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie. Die Inhalte aus diesen Bereichen werden durch die Mentoren bzw. durch fachkompetente Einzelreferenten vermittelt. Die theologisch-pastoralen Erfordernisse verlangen neben einzelnen theoretischen Einheiten eine kontinuierliche Begleitung des Kurses. Mit dieser Aufgabe ist ein Seelsorger zu betrauen, der mit Ehe- und Familienfragen vertraut ist.
- 3.2 Die Ausbildung will zur Behandlung von individuellen Problemen sowie von Beziehungs- und Partnerproblemen befähigen und hat daher ihren Schwerpunkt im psychologischen Bereich.
- 3.3 Die Ausbildung zielt darauf ab, dass der Berater
- Probleme des Klienten wahrnimmt,
 - seine Zielsetzungen mit ihm klärt,
 - Möglichkeiten zur Veränderung schafft, die zur Besserung seiner gesamten Situation beitragen.
- 3.4 *Voraussetzungen und Zulassung*
- 3.4.1 Der Bewerber sollte in der Regel eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Arzt, Jurist, Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Theologe oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Im Ausnahmefall können Personen mit einschlägiger Berufserfahrung und besonderer Eignung berücksichtigt werden. Das Alter der Bewerber sollte nicht unter 25 und in der Regel nicht über 45 Jahren liegen. Der Bewerber soll ein genügendes Ausmaß an Sensibilität, emotionaler Stabilität und sozialer Lernfähigkeit mitbringen. In beiderseitigem Interesse verlangt die Kirche von einem Berater im kirchlichen Dienst, dass er den Auftrag der Kirche bejaht und sein Leben als Christ im Einklang mit ihrer Ordnung sowie im lebendigen Kontakt mit der kirchlichen Gemeinde gestaltet.
- 3.4.2 *Bewerbung und Auswahl der Bewerber*
- 3.4.2.1 Die Bewerbung wird unter Hinzufügung eines Lebenslaufes und zweier Passbilder an die zuständige Ausbildungsleitung eingereicht.
- 3.4.2.2 Zur Prüfung der Voraussetzungen findet eine Auswahltagung statt. Zum Auswahlverfahren gehören Einzelinterviews und Gruppengespräche. Die Auswahltagung wird vom regionalen Kursveranstalter unter Mitarbeit von anerkannten Mentoren und in Mitverantwortung eines Fachvertreters der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung durchgeführt. Es muss ein einstimmiger Beschluss über jeden Bewerber zu Stande kommen, der lauten kann:
- zugelassen zur Ausbildung,
 - Zulassung zur Ausbildung nach Erfüllung von Auflagen,
 - nicht zugelassen zur Ausbildung
- Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem Ausbildungsplatz bzw. einer Praktikumsstelle.
- 3.4.2.3 Während der Ausbildung haben sowohl der Kandidat wie auch die Ausbildungsverantwortlichen die Möglichkeit, die Zusage zurückzunehmen. Die Geschäftsstelle der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 *Ausbildung*
- 3.5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Grundausbildung und Praktikum. Unter der Voraussetzung, dass die gesamte Ausbildungsintensität und Ausbildungszeit gewahrt bleiben, können Grundausbildung und Praktikum bei entsprechenden Voraussetzungen des Ausbildungskandidaten und bei angemessener Supervision gleichzeitig erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannte Zertifikat erteilt.

- 3.5.2 Die Grundausbildung umfasst wenigstens 280 Ausbildungsstunden, von denen 70 Doppelstunden für die Vermittlung und Ausarbeitung von theoretischen Kenntnissen und 70 Doppelstunden für Gruppenarbeit vorgesehen sind.
- 3.5.3 Das Praktikum muss wenigstens 220 Ausbildungsstunden umfassen, von denen wenigstens 70 Stunden Supervisionen (Gruppen- und Einzelsupervision) und die übrigen Beratungsstunden sein müssen.
- 3.5.4 Die Ausbildung kann berufsbegleitend wahrgenommen werden. Sowohl Grundausbildung wie Praktikum erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren. In der Regel wird jährlich ein mehrtägiges Seminar (z. B. Training) angeboten. In Form und Inhalt der Ausbildung finden die jeweiligen Voraussetzungen der Teilnehmer ihre besondere Berücksichtigung, so dass entsprechende Schwerpunkte innerhalb der Ausbildung gebildet werden können.
- 3.6 *Grundausbildung*
- 3.6.1 Die Grundausbildung ist grundsätzlich als Vermittlung theoretischen Wissens in Verbindung mit praktischen Übungen zu verstehen; sie teilt sich in drei Schwerpunkte auf: a) Grundlagenwissen, b) Theorie und Praxis der Beratung, c) Gruppenarbeit und Selbsterfahrung.
- 3.6.1.1 *Grundlagenwissen*
Die nachfolgende Aufzählung innerhalb der einzelnen Ausbildungsschwerpunkte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit wie auf Verbindlichkeit. Es liegt in der Verantwortung der Mentoren und der Ausbildungsleitung, entsprechend der zu Grunde gelegten Konzeption eine Auswahl zu treffen. Der Ausbildungsplan ist mit der Fachkommission Ehe-, Familien- und Lebensberatung vor dem Beginn der Ausbildung zu erörtern (siehe auch Punkt 5.2). Ausgewählte Kapitel aus folgenden Fachdisziplinen:
- 3.6.1.1.1 *Psychologie*
- a) Entwicklungspsychologie,
 - b) Persönlichkeitspsychologie,
 - c) Psychologische Diagnostik,
 - d) Sozialpsychologie,
 - e) Tiefenpsychologie,
 - f) Lernpsychologie,
 - g) Kommunikationstheorie,
 - h) Neurosenlehre.
- 3.6.1.1.2 *Theologie*
- a) Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, theologische Grundfragen und allgemeine Einführung,
 - b) Ehe als Sakrament, Begründung und Konsequenzen,
 - c) Ehe- und Sexualmoral, Normen und Argumentationsweise,
 - d) Kirchliches Eherecht, Einführung und Praxis der kirchlichen Ehegerichte,
 - e) Ehe- und Familienberatung, ein Dienst der Kirche im Rahmen der Ehe- und Familienpastoral.
- 3.6.1.1.3 *Medizin*
- a) Physiologie des Sexualverhaltens des Menschen, Störungen und Therapie
 - b) Gynäkologische, psychosomatische und psychische Aspekte von Schwangerschaft, Schwangerschaftsstörungen, Geburt und Kontrazeption, Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch,
 - c) Perversionen,
 - d) Psychosomatische Erkrankungen,
 - e) Psychiatrische Erkrankungen,
 - f) Sozialpsychiatrie.

- 3.6.1.1.4 *Soziologie*
- a) Werte, Normen, Rolle, Sozialisation, Emanzipation,
 - b) Familiensoziologie,
 - c) Soziologie des Alleinstehenden,
 - d) Schichtspezifisches Verhalten (z. B. Beratung der Unterschicht),
 - e) Soziologie des abweichenden Verhaltens,
 - f) Psychosoziale Beratung und Gesellschaft.
- 3.6.1.1.5 *Recht*
- a) Ehe- und Familienrecht (insbesondere Eheschließungsrecht, allgemeine Ehwirkungen, Scheidungsrecht, Sorgerecht, Adoptionsrecht, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht),
 - b) Jugendhilferecht,
 - c) Sozialrecht (z. B. Arbeits- und Versorgungsrecht),
 - d) Strafrecht (§ 218 StGB, Sexualstrafrecht),
 - e) Berufsrechtliche Fragen (Schweigepflicht).
- 3.6.1.1.6 *Organisation und Kooperation*
- a) Aufbau und Arbeitsweise von Beratungsstellen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen,
 - c) Zusammenarbeit mit Sozial- und Gesundheitsdiensten,
 - d) Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden und Einrichtungen der Familienhilfe,
 - e) Zusammenarbeit mit der Erwachsenen- und Familienbildung.
- 3.6.1.2 *Theorie und Praxis der Beratung, aufbauend auf verschiedenen therapeutischen Schulrichtungen*
- 3.6.1.2.1 *Beratungskonzept*
- a) Darstellung der Methode,
 - b) Reflexion der theoretischen Grundlagen,
 - c) Darstellung und Vergleich alternativer Konzepte.
- 3.6.1.2.2 *Methodische Elemente der Beratung*
- a) Erstinterview,
 - b) Exploration,
 - c) Anamnese,
 - d) Anfertigung eines Protokolls,
 - e) Beratungsziel (z. B. Hypothesenbildung),
 - f) Beratungsplan (z. B. Intervention),
 - g) Kurzberatung,
 - h) Beratung unter Zeitdruck,
 - i) Krisenintervention,
 - k) Katamnese.
- 3.6.1.2.3 *Möglichkeiten des Settings (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatung)*
- a) Einzelberatung,
 - b) Paarberatung,
 - c) Familienberatung,
 - d) Gruppenberatung.
- 3.6.1.3 *Gruppenarbeit und Selbsterfahrung*
- Folgende Lernziele werden unter anderem angestrebt, die über Training, Supervision und Fallbesprechung vermittelt werden:
- 3.6.1.3.1 *Identität des Beraters*
- Verbesserung der Selbstwahrnehmung (z. B. Verarbeitung eigener Ängste und Hemmungen),
 - Stärkung der Autonomie
 - Reflexion des Umganges mit Klienten (z. B. Modellhaftigkeit),
 - Reflexion der vertretenen und der gelebten Werte (z. B. Möglichkeit zur persönlichen Klärung der Glaubenssituation).

3.6.1.3.2 *Differenzierung der sozialen Wahrnehmung*

- Verbesserung der Wahrnehmung des Partners,
- Sensibilisierung für Probleme anderer.

3.6.1.3.3 *Verbesserung des Verhaltens als Berater*

- Empathie,
- Kontaktfähigkeit,
- aktives Zuhören.

3.6.2 *Abschluss der Grundausbildung*

- 3.6.2.1 Die theoretische Grundausbildung wird mit zwei schriftlichen Arbeiten (z. B. mit einer Fall- und einer Themenarbeit) und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- 3.6.2.2 Die Prüfung wird abgenommen durch mindestens einen anerkannten Mentor des Ausbildungskurses, einen Fachvertreter der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung und dem beauftragten Kursleiter.
- 3.6.2.3 Die Grundausbildung kann nur der Kandidat abschließen, der nicht mehr als 20 % der Ausbildungszeit gefehlt hat.
- 3.6.2.4 Werden Grundausbildung und Praktikum zeitlich parallel durchgeführt, ergibt sich ein eigener Abschlussmodus. Er bedarf jeweils der Zustimmung des verantwortlichen Trägers der Ausbildung (s. 2.1).
- 3.6.2.5 Die schriftlichen Arbeiten bzw. die mündliche Prüfung können bei nicht ausreichender Leistung wiederholt werden.
- 3.6.2.6 Wenn sich der Kandidat ungerecht beurteilt fühlt, kann er bei der Geschäftsstelle der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung Einspruch einlegen. Eine vom Vorstand der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung eingesetzte Kommission wird den Sachverhalt überprüfen und nach Anhörung der Mentoren und des Ausbildungskandidaten eine endgültige Entscheidung treffen.

3.7 *Praktikum*

- 3.7.1 Das Praktikum dient der Einübung der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten unter der fachlichen Verantwortung des Mentors des laufenden Ausbildungskurses. Es muss in einer eigens dafür anerkannten Beratungsstelle abgeleistet werden. In dieser muss ein funktionsfähiges Team sein mit einem für die Praktikantenbetreuung anerkannten Mitarbeiter, sowie die Möglichkeit bestehen, die erforderliche Anzahl von Beratungsfällen zu erhalten. Über jeden Beratungsfall ist ein Protokoll zu führen. Gleichzeitig muss eine regelmäßige Supervision und Teambesprechung gewährleistet sein.
- 3.7.2 Am Ende des Praktikums ist von den Ausbildungskandidaten der Nachweis über 220 Ausbildungsstunden zu führen (vgl. 3.5.3.).
- 3.7.3 Das Praktikum wird nach erfolgreicher Absolvierung durch ein Kolloquium abgeschlossen. Die Verfahrensweise ist mit dem verantwortlichen Träger festzulegen (vgl. 2.1.) Die Stellungnahme der Praktikantenstelle ist angemessen zu berücksichtigen. Der Praktikant stellt bei dem Abschlusskolloquium einen eigenen Fall dar, nachdem er vorher zwei Beratungsfälle schriftlich ausgearbeitet und den Mitgliedern des Kolloquiums zugesandt hat. Die Ausarbeitungen sind wenigstens 14 Tage vor dem Termin des Kolloquiums vorzulegen. Beim Abschlusskolloquium soll der Mentor, der Supervisor und ein Fachvertreter der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung und der beauftragte Kursleiter zugegen sein.
- 3.7.4 Zeigt der Kandidat im Kolloquium, dass er beraterische Qualitäten verantwortlich und reflektiert einsetzen kann und für eine weitere Entwicklung beraterischer Fähigkeiten offen ist, erhält er das Zertifikat „Ehe-, Familien- und Lebensberater“.
- 7.5 Kandidaten, denen das Zertifikat nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit des Einspruchs. Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft eingesetzte Kommission entscheidet über den Einspruch nach Anhören des Kandidaten und der Mitglieder des Abschlusskolloquiums.

- 3.7.6 Der Kandidat muss den Einspruch schriftlich, mit ausführlicher Begründung versehen, innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis des Kolloquiums bekannt geworden ist, über die Ausbildungsleitung an die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung in doppelter Ausführung einreichen.

4. Fortbildung und Supervision

Beratungsarbeit ist ein Prozess der persönlichen Zusammenarbeit des Beraters mit dem Ratsuchenden und der ständigen Auseinandersetzung mit reinen Problemen; dies bedingt eine fortlaufende, fachliche Weiterbildung des Beraters sowie Reflexion der eigenen Tätigkeit und der ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen. Der Berater ist zur Fortbildung und Supervision verpflichtet.

5. Mentor

- 5.1 Die Zulassung als Mentor für einen Ausbildungskurs zum Ehe-, Familien- und Lebensberater wird von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung in der Regel nach Konsultation mit der Fachkommission für Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach folgenden Richtlinien erteilt.
- 5.2 Anträge auf Anerkennung als Mentor sind grundsätzlich durch die jeweilige Ausbildungsleitung und den zuständigen Diözesanbeauftragten mit einem entsprechenden Votum und dem erarbeiteten Ausbildungsplan vorzulegen.
- 5.3 Der Antragsteller hat den Nachweis seiner Eignung zu führen. Dieser Nachweis kann in der Regel geführt werden durch: Zertifikat als Eheberater; praktische Tätigkeit in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung; Anerkennung in einer psychologisch-klinischen, therapeutischen Fachgesellschaft; einschlägige Weiterbildung mit Schwerpunkt in der Ehe, Familien- und Lebensberatung. Er muss die Ehe-, Familien- und Lebensberatung als Dienst der Kirche glaubwürdig vertreten (vgl. bes. 1.1 bis 1.3).
- 5.4 Der Antragsteller muss wenigstens einen vollen Tag in der Woche beraterisch oder therapeutisch tätig sein und selbst unter Supervision stehen.
- 5.5 Der Mentor bietet durch die Gestaltung des Kurses dem Kandidaten die Möglichkeit, die Lernziele zu erreichen. In der persönlichen Auseinandersetzung der Ausbildungskandidaten mit den Lernzielen und ihren künftigen Aufgaben sollte er individuelle Hilfen geben können.
- 5.6 Im Interesse der Ausbildungskandidaten ist der Mentor zur Fortbildung verpflichtet; er ist gehalten, in verantwortlicher Weise den aktuellen Erkenntnisstand in die Ausbildung mit einzubeziehen.
- 5.7 Der Mentor bestätigt am Ende der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater dem Kandidaten nach Erreichung der Lernziele mit seiner Unterschrift auf dem Diplom die fachliche Qualifikation und die Befähigung, verantwortlich Beratung unter Supervision durchführen zu können.

6. Ausbildungsleiter

- 6.1 Die Ausbildungskurse zum Ehe-, Familien- und Lebensberater werden in der Regel dezentralisiert in einzelnen Regionen bzw. Diözesen durchgeführt. Ein von der jeweiligen Diözese benannter und in Absprache mit der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung beauftragter Kursleiter (Ausbildungsleiter) garantiert den Ausbildungsgang nach den Richtlinien der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft. Der Ausbildungsleiter kann zugleich Mentor des betreffenden Kurses sein.
- 6.2 Der Ausbildungsleiter trägt zusammen mit den Mentoren Sorge dafür, dass die festgelegten Ausbildungs- und Lernziele erreicht und Referenten für Einzelthemen gewonnen werden.

6.3 Dem Ausbildungsleiter obliegt die organisatorische Durchführung des Ausbildungskurses.

Bonn, den 31. Mai 1979.

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V.

Erich Aretz, Ordinariatsdirektor